

II- 3806 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode



DER BUNDESMINISTER

FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 5. Mai 1982

Zl.: 10.101/50-I/5/82

Schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1824/J
der Abgeordneten Dr. Stix, Grabher-Meyer,
Dr. Frischenschlager betreffend Arbeitsplatz-
erhaltung für qualifizierte Fachkräfte im
Fotohandel

1767/AB

1982 -05- 10

zu 1824 J

An den
Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA
P a r l a m e n t

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage
Nr. 1824/J betreffend Arbeitsplatzerhaltung für qualifizierte
Fachkräfte im Fotohandel, die die Abgeordneten Dr. Stix,
Grabher-Meyer, Dr. Frischenschlager am 1. April 1982 an mich
richteten, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Das in der Anfrage geschilderte Problem ist bekannt. Allerdings
besteht dieses Problem nicht nur im Fotohandel, sondern auch in
zahlreichen anderen Branchen (z.B. Drogistengewerbe, Optikerhand-
werk).

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Durch die Gewerbeordnungs-Novelle 1981 wurde in dieser Richtung
ein erster Schritt gesetzt. Als Folge der Novellierung des § 39
GewO 1973 wird in Ergänzung zu den einschlägigen Bestimmungen be-
treffend die Personengesellschaften des Handelsrechtes (§ 9 GewO 1973)
nunmehr auch bei Unternehmen von juristischen Personen (z.B. von
Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung)
aber auch von Gewerbetreibenden, die keinen Wohnsitz in Österreich
haben, der gewerberechtliche Geschäftsführer enger an das Unter-
nehmen gebunden.

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

- 2 -

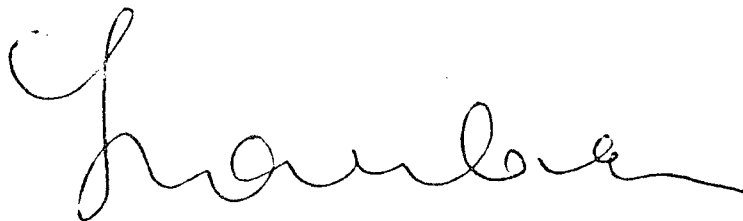
Zu Punkt 3 der Anfrage:

Die Gewerbeordnungs-Novelle 1973 bestimmt schon derzeit (§ 47 Abs. 2), daß jeder Filialgeschäftsführer u.a. den jeweils vorgeschriebenen Befähigungsnachweis zu erbringen hat. Insoferne ist eine Änderung der Gewerbeordnungs-Novelle 1973 nicht erforderlich. Allerdings überläßt die Gewerbeordnungs-Novelle 1973 dem Unternehmer die Entscheidung, ob er für die jeweilige Filiale (weitere Betriebsstätte) einen Filialgeschäftsführer bestellt oder nicht.

Wenn sich jedoch der Unternehmer entschließt, einen Filialgeschäftsführer zu bestellen, muß dieser allen für die Ausübung des betreffenden Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen - und daher wie oben schon erwähnt u.a. den Bestimmungen über den Befähigungsnachweis - entsprechen.

Worum es den berührten Branchen offensichtlich geht, ist die Einführung der Pflicht zur Bestellung eines befähigten Filialgeschäftsführers für jede weitere Betriebsstätte.

In Fortsetzung der durch die Gewerbeordnungs-Novelle 1981 auf dem Gebiete der gewerberechtlichen Geschäftsführung erfolgten Maßnahmen, werde ich bei der nächsten Novellierung der Gewerbeordnung auch den Problemkreis der Ausübung von Gewerben in einer weiteren Betriebsstätte bzw. der obligatorischen Bestellung eines befähigten Filialgeschäftsführers (§ 47 GewO 1973) zur Diskussion stellen.

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Hauer', is written in a cursive style.